

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. FA FB / 09.07.2026 / 13:30 – 15:00 Uhr
TOP:	09 – DRS 18: Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft
Thema:	DRS 18: Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft – Diskussion der Änderungsvorschläge und weiterer Vorgehensweise
Unterlage:	53_09_FA-FB_DRS 18_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
53_09	53_09_FA-FB_DRS 18_CN	Cover Note
53_09a	53_09a_FA-FB_DRS 18_Diskussionsgrundlage_FA	Diskussionsgrundlage: Auswirkungen aus der Begründung bzw. Beendigung einer ertragsteuerlichen Organschaft auf die Bilanzierung latenter Steuern (nicht öffentlich)
53_09b	53_09b_FA-FB_DRS 18_Änderungsvorschläge_FA	Vorschläge zur Änderung des DRS 18 (nicht öffentlich)
53_09c	53_09b_FA-FB_DRS 18_Standard_FA	DRS 18 (nicht öffentlich)

Stand der Informationen: 29.06.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) werden Vorschläge der Arbeitsgruppe „Steuern“ (AG Steuern) für die Änderungen/Ergänzungen der Regelungen des DRS 18 *Latente Steuern* zur Bilanzierung von latenten Steuern bei ertragsteuerlichen Organschaften unterbreitet. Der FA FB wird gebeten, die vorgeschlagenen Änderungen fachlich zu würdigen und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Anpassungen des DRS 18 zu treffen.

3 Stand des Projekts

- 3 Der FA FB hat die AG Steuern beauftragt, die Regelungen des DRS 18 zur Bilanzierung von latenten Steuern bei ertragsteuerlichen Organschaften zu prüfen und bei Bedarf Vorschläge zur Standardänderung zu unterbreiten.
- 4 Nach DRS 18 sind latente Steuern aus temporären Differenzen bei Organschaften grundsätzlich auf Ebene des Organträgers zu berücksichtigen, da dieser als Steuersubjekt gilt; deshalb ist ein Ansatz im Jahresabschluss der Organgesellschaft während des Bestehens der Organschaft – vorbehaltlich eines Steuerumlagevertrags – in der Regel ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nur für Differenzen, die sich innerhalb der Dauer der Organschaft umkehren, während latente Steuern für Zeiträume nach deren Beendigung weiterhin von der Organgesellschaft selbst anzusetzen sind. Unklar ist dabei insbesondere, ab wann und bis wann temporäre Differenzen im Reinvermögen der Organgesellschaft beim Organträger zu berücksichtigen sind sowie zu welchen Zeitpunkten latente Steuern bei Begründung einer Organschaft auf Ebene der Organgesellschaft auszubuchen bzw. bei deren Beendigung wieder dort anzusetzen sind.
- 5 Zur Erörterung dieser Fragestellungen wurde innerhalb der AG Steuern die Unter-AG „DRS 18“ gebildet. Die Unter-AG hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Thematik befasst. Die Ergebnisse dieser Befassungen wurden in einem Diskussionspapier (vgl. **Unterlage 53_09a**) festgehalten. Dieses Papier bildete die Grundlage für die anschließende Formulierung der konkreten Vorschläge zur Änderung des DRS 18 (vgl. **Unterlage 53_09b**). Die Ausarbeitungen der Unter-AG „DRS 18“ wurden mit der gesamten AG Steuern abgestimmt.
- 6 Die Auswirkungen von Steuerumlageverträgen auf die Bilanzierung von latenten Steuer(-umlagen) in den Jahresabschlüssen des Organträgers bzw. der Organgesellschaften blieben zunächst unberücksichtigt.
- 7 Im Rahmen des am 26.06.2026 stattgefundenen Round Table „Überarbeitungsbedarf der Deutschen Rechnungslegungs Standards“ wurde ein Thema zu DRS 18 eingereicht. Das Thema betrifft die Bilanzierung von latenten Steuern beim Bestehen von steuerlichen Steuerumlageverträgen (DRS 18.35, Details siehe der Unterlage 53_09b, Tz. 2 ff.).

4 Weitere Vorgehensweise

- 8 Die vorgesehenen Anpassungen des DRS 18 zur Bilanzierung latenter Steuern im Kontext ertragsteuerlicher Organschaften können im Rahmen eines eigenständigen DRÄS umgesetzt werden. Ein solches Vorgehen bietet den Vorteil, dass die Änderungen zeitnah finalisiert und veröffentlicht werden können.
- 9 Sollte die Initiative des DRSC zur gezielten Überprüfung und praxisnahen Weiterentwicklung bestehender Standards hingegen auch Anpassungen weiterer DRS umfassen, wäre zu prüfen, ob die Änderungen an DRS 18 in einen Sammel-DRÄS integriert und gemeinsam (jedoch ohne die

Änderungen des DRS 20 *Konzernlagebericht*) zur öffentlichen Konsultation gestellt werden. Dies hätte den Vorteil eines gebündelten Konsultationsprozesses, wodurch eine fragmentierte, schrittweise Beteiligung vermieden wird.

5 Fragen an den FA FB

- 1) Welche Anmerkungen hat der FA FB zur den Ausführungen der AG Steuern in der Unterlage 53_09a sowie zu den Vorschlägen zur Änderung des DRS 18 in der Unterlage 53_09b?
- 2) Wie sollen die Änderungen des DRS 18 in Bezug auf die Bilanzierung latenter Steuern bei ertragsteuerlichen Organschaften umgesetzt werden:
 - a) in einem separaten DRÄS
 - b) in einem Sammel-DRÄS zusammen mit Änderungen anderer DRS?
- 3) Gibt es vom FA FB identifizierte weitere klarstellungsbedürftige Themen in DRS 18, und falls ja, soll sich die AG Steuern damit befassen?